

<b>Beschlussvorlage</b> Gemeinde Barnekow  Federführend: Bauamt	Vorlage-Nr: VO/GV12/2011-232 Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 18.10.2011 Einreicher: Bürgermeisterin
<b>Stellungnahme zum Vorentwurf zum B-Plan Nr. 11 "Gewerbegebiet Autoscheune Bobitz" der Gemeinde Bobitz</b>	
Beratungsfolge:	
Beratung Ö / N	Datum
Ö	23.11.2011
Gremium	Gemeindevertretung Barnekow

**Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung Barnekow beschließt dem Vorentwurf zur Aufstellung des B-Planes Nr. 11 „Gewerbegebiet Autoscheune Bobitz“ zuzustimmen. Sie hat keine Hinweise oder Bedenken.

**Sachverhalt:**

Nordwestlich der Ortsrandlage von Bobitz in Richtung Groß Krankow soll ein B-Plan aufgestellt werden. Planungsziel ist im direkten Anschluss an das Gelände der Firma „Autoscheune Bobitz“ Bauflächen für eine ergänzende gewerbliche Nutzung bereitzustellen.

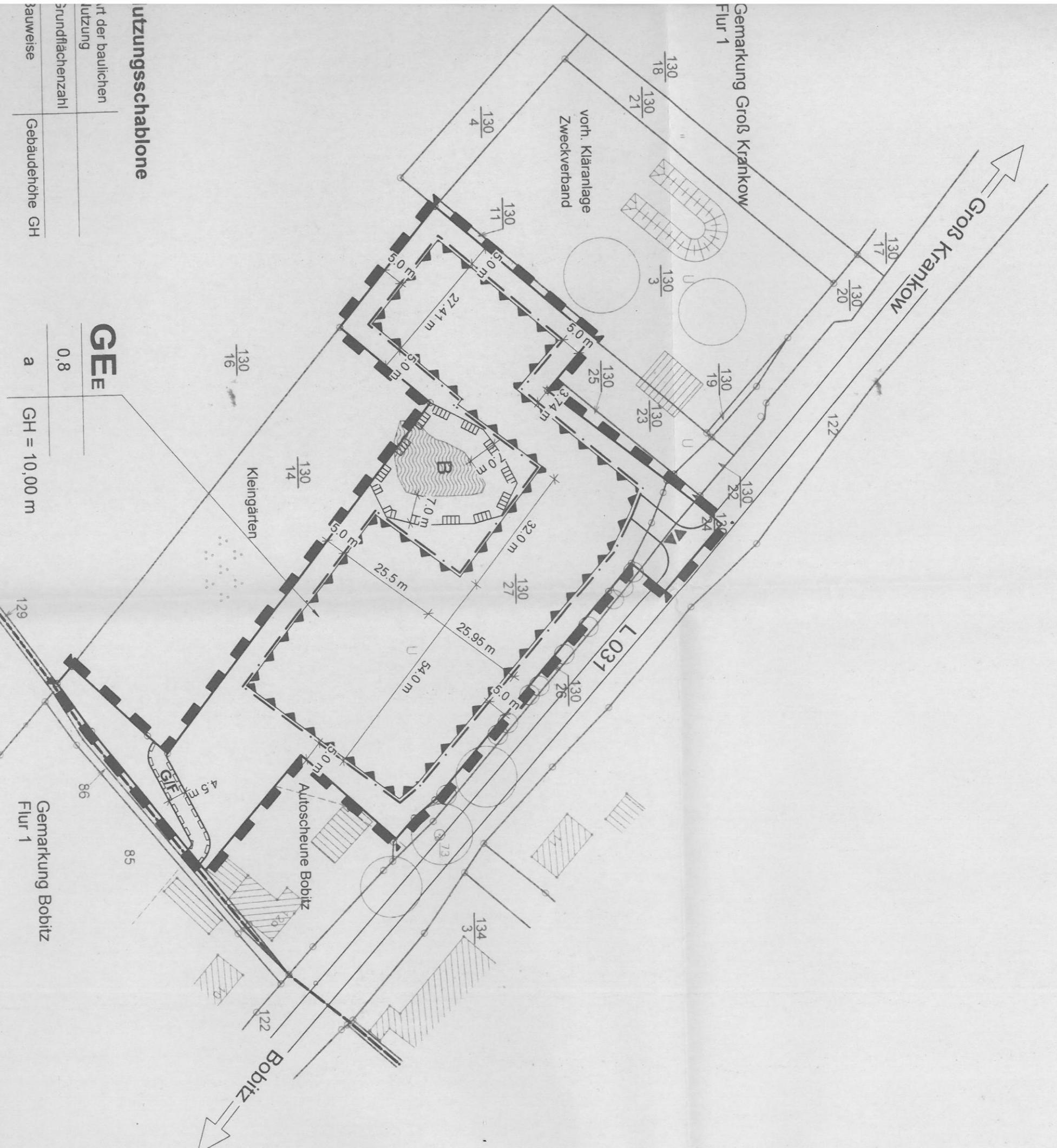
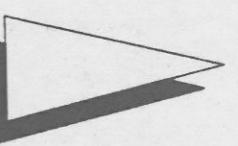
**Anlage/n:**

Vorentwurf Auszug B-Plan Nr. 11

<b>Abstimmungsergebnis:</b>	
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	
Davon besetzte Mandate	
Davon anwesend	
Davon Ja- Stimmen	
Davon Nein- Stimmen	
Davon Stimmennthalungen	
Davon Befangenheit nach § 24 KV M-V	

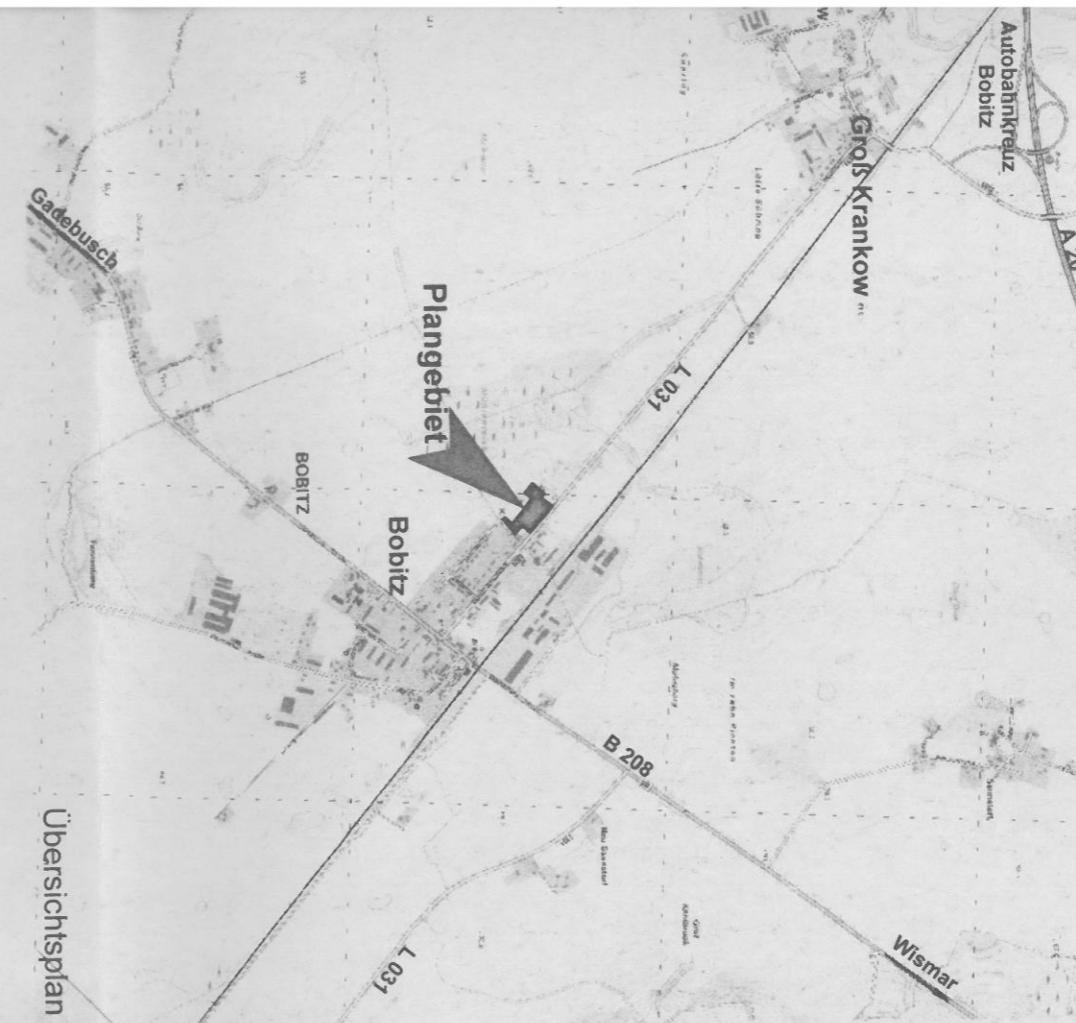
# Planzeichnung, M 1 : 1000

: Bobitz  
: Groß Krankow  
: 1



# „**bit Autoscheune Bobitz“**

## Teil B - Textliche Festsetzung



Übersichtsplan

### I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

#### 1. Art der baulichen Nutzung § 9 (1) Nr. 1 BauGB

##### 1.1 Baugebiet gemäß § 1 Abs. 3 BauNVO

GE<sub>E</sub> - eingeschränktes Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO im eingeschränkten Gewerbegebiet (GE<sub>E</sub>) sind nur Gewerbebetriebe bzw. Handwerksbetrieb, die das V wesenlich stören, ferner Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsbau sowie Wohnungen für Aufsichtspersonal, Betriebsleiter und Betriebsinhaber zulässig. Die maximal zulässigen schalltechnischen Orientierungswerte für ein Mischgebiet von tags 60 dB und n 40 dB gemäß DIN 18 005, Schallschutz im Städtebau, Teil 1, sind einzuhalten oder zu unterschreiten.

##### 2. Maß der baulichen Nutzung § 9 (1) Nr. 1 BauGB

2.1 Höhe baulicher Anlagen § 18 (1) BauNVO  
Als Gebäudehöhe wird die oberste Dachbegrenzungskante, bei Tum- und Zeltdächern der oberste Dachpunkt oder die oberste Außenwandkante (Attika) definiert.

Als unterer Bezugspunkt der festgesetzten Höhen baulicher Anlagen, wie die Gebäudehöhe gilt die mitt

des zugehörigen Straßenabschnitts.

##### 3. Bauweise

Im Plangebiet sind unter Einhaltung der nach Bauordnung geforderten Grenzabstände auch Baukörper über 50 m zulässig.

### II. NATURSCHUTZRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Die naturschutzrechtlichen Festsetzungen werden in Abstimmung mit den zuständigen Naturschutzbeh des Bebauungsplanes ergänzt.  
Maßnahmen zur Kompensation der Eingriffe werden außerhalb des Plangebietes vorgesehen.

## Planzeichenerklärung

anzeichen Erläuterung

### Festsetzungen

#### Art der baulichen Nutzung

eingeschränktes Gewerbegebiet

#### Maß der baulichen Nutzung

§ 9 (1) Nr. 1 BauGB  
§ 16 BauNVO

Grundflächenzahl

Gebäudehöhe

0,8

GH

### Bauweise, Baugrenzen

a abweichende Bauweise

Baugrenze

### Verkehrsflächen

Ein- und Ausfahrt

Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

§ 9 (1) Nr. 20, 25 u.  
(6) BauGB